



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Landkreis Havelland
untere Bauaufsichtsbehörde
IV/ - Bauordnungsamt
[REDACTED]
Dienststelle Nauen
Postfach 1352
14703 Rathenow

Bearb.: [REDACTED]
Gesch-Z.: LfU_T26-BA505/24
3702/475+53#294906/2024
Hausruf: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
Internet: www.lfu.brandenburg.de
[REDACTED]

Potsdam, 08.08.2024

Stellungnahme nur in bauen-online

Aufstellung eines mobilen Hähnchengrillwagens (freitags von 13:00 bis 19:00 Uhr) - nachträgliches Genehmigungsverfahren

Grundstück: Wustermark, Wustermark, Am Markt 3
Gemarkung: Wustermark, Flur 3, Flurstück 1014
Antragsteller: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Aktenzeichen: 63-01999-24

Schreiben vom: 02.07.2024 (PE LfU E-Mail 02.07-2024)

hier: Zustimmung zum Vorhaben aus immissionsschutzrechtlicher Sicht

Antragsunterlagen soweit für die STN von Bedeutung, Quelle: bauen-online LK HVL, Stand 08.08.2024

- Bauantrag mit
 - o Bau- und Betriebsbeschreibung
 - o Liegenschaftskarte
 - o Lageplan
 - o Beschwerdeschreiben GbR Hamburger Str. 9 D vom 29.09.2023

Sachstand

Auf dem Parkplatz Am Markt 1 in Wustermark, Flurstück 1014, wird freitags in der Zeit von 13:00 bis 19:00 Uhr ein mobiler Hähnchengrillwagen, bisher ohne Baugenehmigung, betrieben. In der Nachbarschaft, Hamburger Straße 9e, traten 2023 Geruchsbeschwerden über den Grillgeruch auf.

Planungsrecht

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 4 Wohngebiet „An der Siedlung“, 4. Änderung. Die Beschwerden stammen aus einem Teilbereich, der im B-Plan als Mischgebiet (MI) festgesetzt wurde.

Stellungnahme

Vom Standort des Grillwagens aus betrachtet, befinden sich die nächstgelegenen Immissionsorte nordöstlich vom Standort in ca. 40 m Entfernung (Nauener Str. 9e) sowie östlich vom Standort in ca. 48 m Entfernung (Nauener Str. 9b).

Der Standort des Grillwagens befindet sich auf einem freien Platz. Die entstehenden Gerüche werden über Dach des Grillwagens in den freien Luftstrom abgeleitet. Der Stand der Technik ist erfüllt.

Nach Einschätzung des LfU ist bei den vorhandenen Standortbedingungen eine ausreichende Durchmischung bzw. Verdünnung der entstehenden Gerüche gewährleistet. Die Wahrnehmung von Hähnchengrillgeruch ist jedoch nicht auszuschließen.

Bei dem Betrieb des Grillwagens handelt es sich um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage nach BImSchG¹. Gemäß § 22 BImSchG hat der Betreiber folgende Pflichten:

Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
- die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

Durch den Betrieb des Grill-Verkaufswagens können schädliche Umwelteinwirkungen, speziell Gerüche, entstehen.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Nach Nr. 3.1 Anhang 7 der TA Luft² ist eine Geruchsmission als erhebliche Belästigung zu werten, wenn der zulässige Immissionswert überschritten wird. Nach Tabelle 22 des Anhangs 7 der TA Luft beträgt der Immissionswert für Wohn-/ Mischgebiete, Kerngebiete

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

² Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021, Fundstelle: GMBI 2021 Nr. 48-54, S. 1050

mit Wohnen und urbane Gebiete = 0,10 (876 Stunden). Bei dem Immissionswert handelt es sich um relative Häufigkeit der Geruchsstunden bezogen auf ein Jahr.

Wenn 52 Wochen pro Jahr berücksichtigt werden, und die Betriebszeit am Standort 6 Stunden sind, können maximal 312 Geruchsstunden pro Jahr auftreten. Hierin ist keine Windhäufigkeitsverteilung berücksichtigt. Es handelt sich um ein rein rechnerisch ermitteltes Ergebnis.

Die Schwelle der Erheblichkeit nach dem Gesetz (Überschreitung des Immissionswertes) und somit ein Versagungsgrund der Standortgenehmigung ist somit nicht gegeben.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht kann dem Antrag nur zugestimmt werden.

Abschließend

- Belange anderer Behörden bleiben von der Stellungnahme unberührt.
- Diese Stellungnahme ist ohne Prüfung durch die zuständige Behörde nicht auf andere Vorhaben übertragbar.
- Treten Abweichungen zum vorliegenden Antrag auf, ist die Immissionssituation durch die zuständige Behörde, hier das Landesamt für Umwelt (LfU), Referat T26 in Potsdam, OT Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

■

Dieses Dokument wurde am 08.08.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.